

## Die Landgemeinde im östlichen Ostseeraum des 13.–15. Jahrhunderts zwischen inneren und äußeren Spannungen

### Einführung

Die Entwicklungstheorie, bzw. Modernisierungstheorie erklärt wie und unter welchen objektiven und subjektiven Bedingungen unterschiedliche Gesellschaften den *heutigen* Zustand erreicht haben. Das Ziel ist die *heutige* Situation und die Entwicklung, die dazu geführt hat, historisch zu erklären. Das heißt, dass das *Explanans* dieser Theorie die *heutige* Gesellschaften ist. Die Aufgabe zum Thema „ungleiche Entwicklung“ ist aber die Historizität des „jüngeren Europas“, seinen Gesellschaften (Regionen: Bohemia, Brandenburg) und ihrem Wandel. Es ist bemerkenswert aber nicht überraschend, dass das „jüngere Europa“ selbst ganz klare innere Entwicklungsunterschiede erfahren hat. Dieser Artikel ist darüber ber nicht nur.

Anknüpfend an das Thema „ungleiche Entwicklung“, es lässt sich folgendes zur Ausgangslage dieses Artikels: Die geographische Lage und die historische Kontingenz. Um sie zu erörtern, lassen sich hier drei Beispiele nennen. Die schriftliche Tradition (Tradierung) der Antike liefert uns entweder nur einige spärliche Erwähnungen oder kurze ethnographische Beschreibungen über die Stämme (*gentes*) an der östlichen Ostseeküste. Die ausdrücklichste Nachricht über die Volksstämme dieses Raums findet man in Tacitus *Germania*, wo die Stämme *aestii*, die an der Ostseeküste den Bernstein (*glesum*) sammeln, genannt wurden.<sup>1</sup> In der Antike war der abgelegene östliche Ostseeraum nur durch eine Bernsteinstraße mit den Hochkulturen des Mittelmeerraums verbunden. Nach sieben Jahrhunderten erwähnte Einhard am östlichen Rand Frankenreichs neben den Slawen die gleichen *Aisti*. Am Anfang des 9. Jahrhunderts erreichte die Ausdehnung Frankenreiches seine Grenzen. Um das Jahr 1000 kamen in dieser Region zwei Missionsbischöfe – Adalbert von Prag (997) und Brun von Querfurt (1009)<sup>2</sup> – Märtyrerisch ums Leben. Die Preußen- und Litauermissionen sind gescheitert.

Nach zwei Jahrhunderten wurde der Raum der östlichen Ostsee mit neuer Härte ergründet. Die während dieses Zusammenstoßes der unterschiedlichen Kulturen, einerseits der lokalen herkömmlichen Stämme (Prußen, Sengallen, Kuren) und des Schwertbrüderordens und des Deutschen Ordens andererseits entstandenen Geschichtsquellen berichten uns über die Interessen und Methoden der Einwanderer: Hinter der in den päpstlichen Bullen und Urkunden sowie Briefen des Ordens präsenten

---

<sup>1</sup>TACITUS, *Germania. De origine et situ Germanorum liber*, Stuttgart 2000, S. 62.

<sup>2</sup>A. D. 1009: *Missio S. Brunonis Quefordensis*, I. Leonavičiūtė (sud.), Vilnius 2006, p. 72: [...] *Sanctus Bruno, qui cognominatur Bonifacius, archiepiscopus et monachus, XI suae conversionis anno in confinio Rusciae et Lituae a paganis capite plexus, cum suis XVIII, VII. Id. Martii petiit coelos [...]*.

Nötigung der Bekehrung der Heiden und den damit verbundenen Schwierigkeiten steckt eine tiefgreifende und langfristige Umgestaltung der einheimischen Gesellschaften. Der Bauer bleibt im Hintergrund all dieser Umwälzungen, an den Rändern und zwischen den Zeilen der Urkunden und anderen Geschichtsquellen. Die litauischen Stämme haben den Druck der beiden Orden von Westen und Norden zeitlich und quantitativ sowie qualitativ anders zu spüren bekommen. Ganz bald wurde seit der Mitte des 13. Jahrhunderts dieser Druck von dem inzwischen entstandenen litauischen Staat übernommen und gedämpft.

Der Begriff des Bauern mit allen sich daraus ergebenden Schichtungen, Gegensätzen und zeitlichen wie auch räumlichen Unterschiede ist sicher nicht unproblematisch.<sup>3</sup> Das Datum des Reichslandfriedens von 1152 im Heiligen Römischen Reich, wenn das Tragen der Waffe (Lanze und Schwert) dem Bauern untersagt wurde, könnte als ein symbolisches Eckdatum der bereits einige Jahrhunderte gedauerten allmählichen Abgrenzung des Adels vom Bauerntum gesehen werden.<sup>4</sup> Im östlichen Ostseeraum des 13.–14. Jahrhunderts war die Sozialstruktur viel fließender und es gab keine geschlossene Sozialgruppe, die gewöhnlich als Bauerntum aufgefasst wird. Kurz gesagt, begannen sich im genannten Zeitraum die gesellschaftliche Gruppen herauszukristallisieren und allmählich von einander abzugrenzen. Deshalb liesse sich präziser gesagt von der Landgemeinde im östlichem Ostseeraum der 13.–14. Jahrhunderten sprechen.

Um die „ungleiche Entwicklung“ der Landgemeinde im östlichen Ostseeraum der 13.–15. Jahrhunderten ganz impressionistisch zu bezeichnen und ihre Umwälzungen skizzieren zu können, es lässt sich auf drei miteinander verschachtelte Kriterien (Größen) stützen: die räumlichen Strukturen, die Grundherrschaft und die gesellschaftlichen Institutionen. Erstens werden die Prozesse, die für die Landgemeinde der einheimischen, herkömmlichen Gesellschaften (Prußen, Kuren, Semgallen) eine entscheidende Rolle gespielt haben, beschrieben werden. Zweitens wird ein kurzer Ausblick über den litauischen Fall gegeben werden.

## **I. Räumliche Strukturen**

Die Einwanderer begannen in Preußen und Livland ihre Tätigkeit mit den materiellen und institutionellen Mitteln, die schon einige Jahrhunderte in ihren Ländern praktiziert und entwickelt worden waren.

---

<sup>3</sup>Reinhard WENSKUS, Wort und Begriff »Bauer«. »Bauer« – Begriff und historische Wirklichkeit, in: Reinhard WENSKUS, Ausgewählte Aufsätze zum frühen und preußischen Mittelalter, H. Patze (Hg.), Sigmaringen 1986, S. 22–39.

<sup>4</sup>Hans KEHR, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanische Abteilung, Bd. 35, 1914, S. 137–139.

Offensichtlich ist, dass eine der ersten Bauten die erwähnt und vielleicht auch gebaut wurden, die Burgen von Uexküll in Livland und Vogelsanck in Preußen waren.<sup>5</sup> Die Anzahl der in Preußen und Livland während der nächsten zwei Jahrhunderten neu entstandenen Burgen ist beeindruckend. Aber der unbekannte Autor der Livländischen Reimchronik oder Peter von Duisburg sowie die anderen Quellen berichteten fast immer nur über die Tatsache des Bauwerks und seinen Name. Hinter dieser Tatsache steckte aber die ganze neugeschaffene räumliche und gleichzeitig gesellschaftliche Wirklichkeit mit der Burg in ihrem Kern. So lässt sich eine ideal-typisierende These formuliert werden: Die neuentstandene Burg formierte um sich ein verstreutes, nicht regelmäßiges Territorium (Dörfer, Ländereien) und organisierte sowie prägte die lokale Gesellschaft, deren Mitglieder im variierenden untertänigen Verhältnis zur Burg standen. Was ist mit dieser Generalisierung gemeint?

1260 gestattete der Papst Alexander IV. dem Deutschen Orden die Prußen zu zwingen, sich am Burgenbau zu beteiligen.<sup>6</sup> Diese allgemeine und ganz generell formulierte Nachricht erscheint nicht besonders aussagekräftig, außer, dass die Einwanderer in ihren diversen Tätigkeit viele Herausforderungen (Aufstände, Widerstände) trafen, die sie mit den ihnen bereits gut erprobten institutionellen Mitteln zu bewältigen versuchten. In den Sechzigerjahren des 13. Jahrhunderts kann man eine intensive urkundliche Bestätigung des väterlichen Besitzes und den Prozess der Belehnung beobachten. In diesen Urkunden, vor allem Belehnungen, wurden Bauernfamilien erwähnt, die der alten preußischen Stammesaristokratie und gleichzeitig dem sich herauskristallisierenden Adel geschenkt und zum Burgenbau oder Burgenerneuerung der Umgebung verpflichtet wurden.<sup>7</sup> Leider wurden die Urkunden ganz allgemein verfasst. Für Insider war alles klar bis zum ersten Missverständnis, für uns bleibt zu überlegen, dass die in den Quellen erwähnten und variierenden Abgaben (z. B. 25 Kg. Wachs) auf der Burg als lokalen Wirtschaftszentrum aufzurichten waren.

Die Kirche war der zweite den Raum neu gestaltende Faktor. Was in den Gesellschaften des westlichen Europas seit der Christianisierung mehrere Jahrhunderten dauerte, wurde in Preußen und Livland in zwei Jahrhunderten erreicht. Der Deutsche Orden und der Schwertbrüderorden konnten im östlichen Ostseeraum auf bereits Jahrhunderte lang erprobte Erfahrung zurückgreifen. Sie hatten eine klare Auffassung, wie man das neue Land gestalten könnte.

---

<sup>5</sup>Livländische Reimchronik, L. Meyer (Hg.), Paderborn 1876, S. 6; Petri de Dusburg, in: *Scriptores rerum prussicarum*, Bd. 1, Th. Hirsch, M. Töppen, E. Strehlke (Hg.), Leipzig 1861, S. 46.

<sup>6</sup>Preussisches Urkundenbuch, Bd. 2, A. Seraphim (Hg.), Königsberg 1909, S. 76: [...] *iuvare in faciendis munitionibus pro communi utilitate terre nolebant* [...].

<sup>7</sup>EBD., S. 114–115: [...] *ad municionem urbium et civitatum iuvare, cum ipsis intimatum fuerit, sunt astricti* [...]; [...] *de talibus familiis quolibet anno telentum cere, quam vulgo margpunt appellatur, ac denarium Coloniensis moneti* [...] *domui nostri solvere tenebuntur* [...] (1261).

1253 erließ Bischof von Kurland Heinrich eine Urkunde, die das bewohnte Kurland zwischen ihm und dem Deutschen Orden teilte. Die Aufzählung von zahlreichen Gegenden, Ländereien und Dörfern in dieser Urkunde, d. h. wem was gehören sollte, bestimmte gleichzeitig eine neue räumliche und gesellschaftliche Ordnung. Ganz grob sollten laut der Vereinbarung, zwei Teile des Landes dem Orden und ein Teil dem Bischof gehören. Diese gezielte Umwandlung des früheren Raums in zwei territorialen Einheiten betraf die lokale Gesellschaft unmittelbar: Die Untertanen (*homines nostri*) mit ihren angedeuteten Pflichten (Zehnten und Abgaben) wurden auch ganz lakonisch erwähnt.

Ein konkreteres Beispiel könnte aber eine andere Vorstellung von einem neu entstehenden kirchlichen Raum und den damit verbundenen sozialen Umwandlungen (Spannungen) liefern. Schon der erwähnte Bischof von Kurland Heinrich erreichte 1252 eine Vereinbarung mit den Beamten des Deutschen Ordens über die Erbauung und Versorgung der neuen Kirchen in Kurland. In der Urkunde ist die Rede von elf neu zu erbauenden Kirchen in vier verschiedenen Gebieten des Kurlands und von der Versorgung dieser Kirchen mit Heu, Roggen, Gerste und Hafer (*in dem lande Bihavelanck; in deme lande, dat Bandowe hetet; in deme lande to der Winda; in deme lande to Vredecuren*). Die implizierte Landgemeinde (Untertanen) ist hinter diesen angedeuteten Abgaben und den damit verbundenen Diensten in den ganz grob angedeuteten Gebieten verborgen.<sup>8</sup>

Die Burg und die Kirche wurden in 13.–14. Jahrhunderten zu fundamental neuen Strukturen in den preußischen, kurischen und in anderen Ländern. Gleichzeitig organisierten sie mit der Teilungen von Ländereien und ihren Entscheidungen über die ihnen untertänigen Dörfer und Gebieten den Raum neu, in völlig neue territoriale Einheiten. Es lässt sich begründeterweise ahnen, dass die einheimische Landgemeinde hinter allen in den Geschichtsquellen erwähnten Gebieten und Dörfern steckt, die ganz oft erst dann ans Licht gekommen ist, als die neuen weltlichen und geistigen Landesherren über eine neue rechtliche Situation entschieden haben.

## II. Die Grundherrschaft

Die Entstehung der Grundherrschaft war gerade eine ebensolche Situation. Laut dem englischen Historiker Chris Wickham, hat die Herausbildung der Grundherrschaft in verschiedenen westeuropäischen Ländern variiert. Es lässt sich aber die Herausbildung dieses Phänomens um den 9.–10. Jahrhunderten datieren.<sup>9</sup> Der polnische Historiker Karol Modzelewski überlegte, dass man in Polen des

---

<sup>8</sup> EBD., S. 302–305: [...] *Die kirspelslude, beide knecht unde megede, die XIII iar alt sin, die solen iren prister drie Rigische pennig al jar geven von offerpenninge [...]*.

<sup>9</sup> Chris WICKHAM, *The Inheritance of Rome. A history of Europe from 400 to 1000*, London 2009, pp. 529–533.

11.–12. Jahrhunderten noch nicht über eine Grundherrschaft sprechen kann. Sie war noch im Wandel.<sup>10</sup> Dieser kurze historiographische Exkurs ermöglicht uns eine Annäherung der regionalen Unterschiede und führt uns zum östlichen Ostseeraum.

Die herkömmlichen (heidnischen, vorchristlichen) Gesellschaften des östlichen Ostseeraums des 13.–14. Jahrhunderts waren Stammesgesellschaften. Zu dieser Zeit kannten sie das Allod (ein erblicher Grundstück) aber das weitere mögliche Wachstum des einzelnen Grundstücks wurde streng von der Gemeinde (Stamm) reguliert. Die Grundherrschaft als eine spezifische Form des Besitzes und der Wirtschaftsorganisation war diesen Gesellschaften fremd. Es überrascht nicht, dass sich diese Lage seit dem 13. Jahrhundert markant verändert hat. Eine von vielen Teilungen der Ländereien wurde schon erwähnt, deswegen braucht man hier nicht mehr zu klären, dass in einigen Jahrzehnten der Deutsche Orden und die Bischöfe zu den größten Grundherren dieses Raums wurden. Die Burg und die Kirche standen an der Spitze dieser Grundherrschaften.

Die grundherrschaftliche Ordnung wurde weiterentwickelt aber in einem anderen Ausmaß. Die Stammesaristokratie der unterschiedlichen einheimischen Stämme wurde seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis ins 14. Jahrhundert belehnt. Hier gibt es drei bemerkenswerte Merkmale zu betonen, die auf eine Korrelation zwischen der Entstehung der Grundherrschaft und ihre Auswirkung auf die Landgemeinde hinweisen, die, bzw. ihre Mitglieder folglich zum einen oder anderen Abhängigkeitsverhältnis zum Grundherren gerieten. Erstens wurde mit dem Lehen eine fundamental neue gesellschaftliche Ordnung geschaffen: der Belehnte wurde zum Adel im rechtlichen Sinne des Wortes. Unter solchen Umständen bildete sich allmählich eine Abgrenzung zwischen dem Adel und der Landgemeinde. Zweitens, das Grundstück wurde nicht selten mitsamt den Bauernfamilien (*familias*) und ihren Diensten geschenkt.<sup>11</sup> Drittens die Größe der uns bekannten frühesten Lehnen des 13.–14. Jahrhunderts an die Mitglieder der Stammesaristokratie beträgt normalerweise ein oder zwei Dörfer oder zwei Hufen (*uncus/Hak(en)*). Diese Zahlen bestätigen eine These von der nicht entwickelten Grundherrschaft bei der einheimischen Gesellschaften und lässt uns auf neue gesellschaftliche und rechtliche Institutionen schliessen, die mit der Entstehung der Grundherrschaft als einer neuen Form des Besitzes (Eigentums) und der Wirtschaftsorganisation mitgebracht wurden.

---

<sup>10</sup>Karol MODZELEWSKI, *Chłopi w monarchii wczesnopiastowskiej. Chłopi w społeczeństwie polskim*, Wrocław u.a 1987, s. 52–55.

<sup>11</sup>Preussisches Urkundenbuch, Bd. 2, S. 113 (1261); S. 114 (1261); S. 125 (1261); S. 129 (1262); S. 141 (1262); S. 298 (1285); S. 402–403 (1295); Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Bd. 2, F. G. von Bunge (Hg.), Reval 1855, S. 107 (1318); S. 122 (1320); S. 179–180 (1324); S. 271 (1333). Vgl. Henryk ŁOWMIĄŃSKI, *Prusy pogańskie*, Toruń 1935, s. 34–35.

### III. Die Institutionen

Die neu entstandenen räumlichen Strukturen – Burg und Kirche – standen an der Spitze der sich herausbildenden Grundherrschaft. Die Institutionen, die von den neuen Landesherren eingeführt wurden, machen ein drittes Glied aus, das diese neue Ordnung vervollständigt und darauf hinweist, wie die Landgemeinde wirtschaftlich und rechtlich festgelegt und somit neu strukturiert wurde. Freiheit und Unterordnung, Abgaben und Dienste, Vereinbarungen und Konflikte zwischen Einheimischen und Neugekommenen – all dies gehörte zur grundlegenden gesellschaftlichen Umwandlungen im östlichen Ostseeraum des 13. Jahrhunderts.

Schon 1212 schrieb Papst Innozenz III. an den Fürsten von Polen und Pommern damit diese die Neubekehrten in Preußen nicht mit den schwierigen Frondiensten (*oneribus eos servilibus aggravant*) belasten.<sup>12</sup> Die Wirklichkeit war aber komplizierter und widersprüchlicher. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde von Zeit zu Zeit in der päpstlichen Bullen oder durch päpstlichen Legat versprochen, dass die Neubekehrten die Freiheit bekommen oder erhalten.<sup>13</sup> Die Spannung zwischen der eingeführten Neuheiten und alten, herkömmlichen Freiheiten, bzw. Ambivalenz der Freiheit der damaligen Zeit, war immer präsent. Das Problem der Unterjochung der einheimischen Stämme war durch das ganze Jahrhundert präsent. Dies bestätigt nicht nur die päpstliche Urkunde, wo ganz allgemein die Bedrückung der einheimischen Bewohner (Stämmen) verurteilt und untersagt wurde, sondern auch die Verträge mit den Neubekehrten oder die nach einer Apostasie entstandenen generellen Vereinbarungen zwischen dem einheimischen Stamm und dem weltlichen oder geistlichen Grundherren.<sup>14</sup>

Lassen wir uns einigen Nachrichten der Geschichtsquellen folgen. 1230 schloss der Konvent der Hl. Marien Kirche in Riga und der Schwertbrüderorden mit den Kuren, bzw. mit den konkreten Dörfer und Gegenden, den Vertrag, nach dem sie sich zu den Abgaben verpflichteten.<sup>15</sup> 1241 schloss der Meister des Deutschen Ordens in Livland mit den abgefallenen Öselern die Vereinbarung, in der die Abgaben und

---

<sup>12</sup>Preussisches Urkundenbuch, Bd. 1, S. 6 (1212).

<sup>13</sup>Codex diplomaticus prussicus, Bd. 1, J. Voigt (Hg.), Königsberg 1836, S. 47: [...] *Cupientes igitur fidem catholicam propagari mandamus quatinus si quos de servili conditione seu alias alterius ditioni subiectos ad baptismi gratiam, domino inspirante, contigerit convolare a dominis eorundem christianis videlicet religiosus vel secularibus in favorem fidei christiane de onere servitutis facias relaxari [...]* (1238). Vgl. Hartmut BOCKMANN, Die Freiheit der Prußen im 13. Jahrhundert, in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert (Vorträge und Forschungen, Bd. 39), J. Fried (Hg.), Sigmaringen 1991, S. 287–306.

<sup>14</sup>Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Bd. 1, S. 35 (1213); S. 77 (1225); S. 203 (1238).

<sup>15</sup>EBD., S. 137–138: [...] *quod videlicet ipsi et eorum successores de quolibet unco solverent nobis annuatim dimidium talentum siliginis, et de erpica, quae vulgari nostro egede dicitur, solverent similiter dimidium talentum siliginis. Si vero aliquis uno equo laborat in unco et erpica, non solvet nisi dimidium talentum siliginis [...]*.

Dienste an den Orden (ca. 16 Kg. Weizen vom 10 Ha) und an die Pfarrkirche (Einkommen, Abgaben) kurz beschrieben wurden.<sup>16</sup>

Die in der zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts abgeschlossene Vereinbarung zwischen dem Erzbischof von Riga Albert und dem Ordensmeister Walter von Nortike einerseits und dem Stamm der Semgallen andererseits ist ausreichender. Man findet neben den gewöhnlichen Abgaben (Roggen, Gerste) den Hinweis auf die Frondienste und ihre Modalitäten: die Saisonalität, den Umfang und die Art der Arbeiten sowie das Alter der Arbeitenden und der damit bedingten Dienstform. Die in Preußen schon vor einem guten Jahrhundert erwähnten Angarien (das Bauen der Burgen oder der Straßen) ergänzten das sich neu herausbildende System der Frondienste.<sup>17</sup>

Man kann die Frondienste und Abgaben als ganz klar materiell nicht nur für uns aber auch für damalige Landgemeinde begreifbaren Institutionen mit weniger faßbaren Gerichtsbarkeit abschließen. Neben generellen Deklarationen der Bischöfe oder des Deutschen Ordens über die neue Gerichtsordnung und die Abschaffung der heidnischen Rechtsgewohnheiten, lässt sich die Auffassung der Gerichtsbarkeit teilweise von zwei Belehnungsurkunden ganz kurz skizzieren. In der ersten Urkunde 1261 wurde im dem loyalen preußischen Stammesadligen geschenkten Lehen auch die Hochgerichtsbarkeit (*iudicia maiora*) über die lokalen Bewohnerschaft verteilt. In dem zweiten Fall 1285 bekam der Pruße Skomant mit seinen drei Söhnen als Lehen ein Dorf mit allen Pertinenzien (Weide, Wald) und mit einem Recht eine Niedergerichtsbarkeit (*minora iudicia*) in diesem Territorium auszuüben. Die Hochgerichtsbarkeit, also die schweren (körperlichen) Strafen waren für die Jurisdiktion des Landmeisters von Preußen reserviert.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup>EBD., S. 220: [...] *Pro censu dimidiam mensuram siliginis, quod vulgaliter dicitur punt, de quolibet unco dare promiserunt et in coggam inferre [...]*; S. 221: [...] *Clericis parochianis et ecclesiis praebendam dabunt, quam ante apostasiam dare consueverant, cum restitutione omnium ablatorum [...]*.

<sup>17</sup>EBD., S. 543 (1272): [...] *solen schuldich sin to gevene eweliken von jeweliken haken twe lope Rigischer mate, ein rogghen unde ein gresten. 2. Vortmeir so solen si to dem arbit dienen twe dage in dem somer unt twe dage in dem winter, also doch, dat in dissen vijr dagen von jegelicheme haken ein vore don solen to vorende, wes dat wi behoven, und die anderen jegeliken personen, die alt sin, dat si arbeiden mogen, die solen uns dienen mit iren hant arbeit, als hoie to slande, oder holt to dragen und houwen, ist dat it behuf is. [...]*; 4. *Mer to der borch buunge, und die wege makene, unde to reisen solen sie sich willich und reit bewisen. 5. Und die vogede solen ir richt halden dries in dem iare, nach dem rechte und der gewonheit des landes [...]*.

<sup>18</sup>Preussisches Urkundenbuch, Bd. 2, S. 116: [...] *addicimus et concedimus Kersken et Nekarkis, filiis dictis Ybuthen propter fidelitatem, serviciam et favorem, que iam dictus Ybuthen cum filiis suis in apostasya terre fratribus exhibuit spaciali, [...]* *iudicia maiora, que sunt vulnus letale, manus amputacio, sententia mortis, ut eadem, qua ceteri fratres nostri, in suis hominibus atque bonis imperpetuum gaudeant libertate [...]*; Vgl. Codex diplomaticus prussicus, Bd. 1, S. 182: [...] *idem rustici eis parebunt sicuti nostri nobis parerent actenus consueverunt, Sic etiam ut minora iudicia super ipsos valeant exercere, Maiora vero, videlicet ad collum et ad manum iudicanda nostro arbitrio reservabunt [...]*.

Es gibt keinen Zweifel, dass die Transformation der Landgemeinde ganz unterschiedlich vom Land zum Land, von der Gemeinde zur Gemeinde war.<sup>19</sup> Trotzdem lässt sich aber ganz allgemeine Generalisierung formulieren, dass im 13. und 14. Jahrhundert die Situation der Landgemeinde der besiegten Stämmen (Prußen, Kuren, Sengallen) des östlichen Ostseeraums wirtschaftlich und rechtlich ganz neu institutionalisiert wurde. Es etablierten sich allmählich die Dienste und Abgaben als neue Sozialformen, die in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum durch eine ganz andere gesellschaftliche Organisation eingeführt wurden. Man könnte dazu noch die temporale Institutionalisierung hinzufügen, die sich urkundlich mit dem Tag des Hl. Martins – die Lieferung der Abgaben – identifizieren lässt.<sup>20</sup> Die ganz neue christliche Temporalität, die konkrete Festtagen repräsentierten, wurden von den oft ganz neuen Pflichten und Aufgaben begleitet. Es bleibt hier nur eine Frage zu stellen: Gab es irgendwelche andere Alternativen oder mögliche Szenarien der Entwicklung der einheimischen herkömmlichen Stammesgesellschaften?

#### **IV. Litauen**

Um diese Frage anzugehen sollte man einen Ausblick über das Territorium der litauischen Stämme und Litauens des 13.–15. Jahrhunderts entwerfen. In 12.–13. Jahrhunderten waren die litauischen Stämme, bzw. Gefolgschaften, in der Region als hin und her ziehende kriegerische-räuberische Gruppen bekannt. Einerseits spielte die Gefolgschaft eine zentrale Rolle in der Entstehung des litauischen Staates, andererseits war die Gefolgschaft eine besondere gesellschaftliche Gruppe, eine archaisch herkömmliche Sozialform der Stammesgesellschaften. Der in den 40er Jahren des 13. Jahrhunderts herausbildende litauische Staat, die darauffolgende Taufe des litauischen Großfürsten Mindaugas und seine spätere Krönung waren schon qualitativ etwas anderes als das, was von den besiegten zeitgleich existierenden Gesellschaften (Prußen, Kuren, Sengallen) gesagt wurde. All dies hat aber die Gesellschaft nur wenig verändert, also sie ist noch Stammesgesellschaft geblieben: Dennoch ist ihre Entwicklung nicht ohne Ausstrahlungskraft.

---

<sup>19</sup>Reinhard WENSKUS, Der deutsche Orden und die nichtdeutsche Bevölkerung des Preußenlandes mit besonderer Berücksichtigung der Siedlung, in: Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte (Vorträge und Forschungen, Bd. 18), W. Schlesinger (Hg.), Sigmaringen 1975, S. 417–438.

<sup>20</sup>Preussisches Urkundenbuch, Bd. 2, S.158: [...] *sullen geben alle ior yn sente Mertinen fest von dem dewtschen pfluge czwene scheffil, eynen weisse, den andern racken, vom hocken eynen weysze, unde das unsern brudern zcu dem huwse [...] (1263); Codex diplomaticus prussicus, Bd. 1, S. 188: [...] *de quolibet aratro theutonicali unam mensuram tritici et unam siliginis, et de quolibet unco polonicali unam mensuram tritici loco et nomine decimarum circa festum beati Martini dare domui nostri annis singulis tenebuntur [...] (1285).**

Was ist mit der Stammesgesellschaft des litauischen Staates gemeint und wie könnte man das interpretieren? Damit die im Hintergrund gebliebene Landgemeinde nicht vergessen wäre, es lässt sich auf die drei schon erwähnten Kriterien – räumliche Strukturen, Grundherrschaft und gesellschaftliche Institutionen – stützen.

**Räumliche Strukturen.** Die Entstehung der mittelalterlichen Burg ist direkt mit den tiefgreifenden Transformationen der Gesellschaft verbunden. Die Burg bezeichnet sich als ein zentrales Element, das ganz neu die Gesellschaft strukturierte (Unterordnung) und qualitativ neuen Pflichten (Abgaben, Dienste) der lokalen Gesellschaft bedingte. Dazu brauchte man aber ganz andere Gesellschaftsorganisation: eine qualitativ und quantitativ neue Unterordnungsstruktur und damit verbundenen Abgaben und Diensten.<sup>21</sup> Man kann die Burgen, die in Litauen des 13. Jahrhunderts als solche in den Geschichtsquellen (*castrum, burc*) benannt wurden kaum als Burgen im gewöhnlichen Sinne ansehen. Sie waren vielmehr ein Ergebnis der Stammesgesellschaft und ähneln dem, was in der polnischen Historiographie als *gród* (Burgwall) angesehen wird. Es lässt sich überlegen, dass man die allmähliche Herausbildung der Burg mit ihrer sozialen und räumlichen Struktur um den Anfang des 14. Jahrhunderts datieren könnte, wenn sich die herrschende herkömmliche Dynastie im Kern des litauischen Staates (*Lithuania propria*) etablierte: So wurde ein relativ dichtes Netz der Burgen ausgebaut. Die Zahl von Burgen blieb während des 14. Jahrhunderts in *Lithuania propria* ziemlich stabil. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass die am Ende des 14. Jahrhunderts das erste Mal schriftlich erwähnte Angarien (die Arbeiten der Burgen- und Straßenbau), die vor allem für die Landgemeinde anfielen, schon für das ganze Jahrhundert kennzeichnend waren.

Die Geschichte der Kirche war noch komplizierter und von großen Umbrüchen geprägt. Nach seiner Taufe 1251 begann Mindaugas eine kirchliche Organisation (Bistum Litauens) aufzubauen. Er schenkte 1254 dem neu ernannten litauischen Bischof Christian Ländereien (in heutigen Samogitia) für das neugegründete Bistum aber schon nach einem Monat beklagte sich der litauische Bischof beim Deutschen Orden, dass er dort ohne seine Hilfe weder eine kirchliche Organisation ausbauen noch länger bleiben könne. Aus diesem Grund überließ der Bischof die Zehnten der ihm geschenkten Ländereien dem Deutschen Orden.<sup>22</sup> Die Zehnten waren für die Gesellschaft eine große Herausforderung nicht nur für die

---

<sup>21</sup>Vytautas VOLUNGEVIČIUS, *Pilies šešėlyje: teritorija, visuomenė ir valdžia Lietuvos Didžiojoje Kunigaikštystėje*, Vilnius 2015.

<sup>22</sup>Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Bd. 1, S. 347–348: [...] *eadem ecclesia accipere non posset incrementum, nec etiam persistere valeret ullo modo [...]*; Vgl. die Bestätigung des Papstes Aleksanders IV. von der Schenkung, die vom Bischof Christian an den Deutschenorden gemacht wurde: EBD., S. 442: [...] *quasdam terras ad eum pertinentes vobis pia libertate donasset, venerabilis frater noster, episcopus Lettoviae, loci dioecesanus, qui nullum capitulum*

heidnischen oder neuchristianisierten Stämmen des Frankenreichs in der Zeit von Alcuin sondern auch für die Stämmen des östlichen Ostseeraums nach fünf hundert Jahren. Deswegen verließ nach einigen Jahren Bischof Christian Litauen und die Kirche, bzw. die kirchliche Organisation sollte auf bessere Zeiten warten, bis nach mehr als einem Jahrhundert die offizielle Christianisierung Litauens erfolgte.

**Die Grundherrschaft.** Mit der Gründung des Bistums von Vilnius 1387 wurden die ersten Pfarreien gestiftet und die ersten Zehnten dokumentiert.<sup>23</sup> Dieses Datum gilt als ein epochales Ereignis, das einen stummen heidnischen Zeitraum beendet. In den gleichen Jahren bekam der litauische Adel das erste Privileg,<sup>24</sup> das einen rechtlichen Anfang der Abgrenzung von den anderen Sozialgruppen und somit den Grundstein für die Herausbildung eines geschlossenen Standes legte. Gleichzeitig begann eine Beschleunigung der Herausbildung der Grundherrschaft der Kirche im Großfürstentum Litauen. Die neugegründeten Kirchen oder Klöster gewannen mit der Unterstützung vom Großfürst immer mehr an Bedeutung. Die Schenkungen an die Kirche verschiedener Ländereien nicht selten mit den Bauernfamilien wurden allmählich zur kirchlichen Grundherrschaft.<sup>25</sup>

Die am Ende des 14. Jahrhunderts entstandene Litauischen Wegeberichte bezeugen die Besitztümer (Dörfer, Höfe) aus allodialer Herkunft des litauischen Adels,<sup>26</sup> es gibt aber kein Grund von eigentlicher Grundherrschaft zu sprechen. Die vorchristlichen europäischen Gesellschaften verfügten über ganz andere Auffassung des Eigentums, das mehr horizontal strukturiert war und die Gemeinde (Sippe) eine zentrale Rolle in der Verteilung des Eigentums spielte. Die Christianisierung der Gesellschaft (1387) hat dazu beigetragen, dass die immer stärker an der Bedeutung gewinnende Auffassung der agnatischen Stammlinie endlich durchgesetzt hat. Dies leistete eine wichtige Rolle in der langfristigen Entwicklung der weltlichen Grundherrschaft. Die ersten und sich mit der Zeit beschleunigten schriftlichen

---

*obtinet, diligenter attendens, partes illas, quae sunt novella plantatio, sine vestrae defensionis subsidio non posse subsistere contra impetus paganorum, omnes decimas proventuras in terris eisdem, vobis [...] (1260).*

<sup>23</sup>Joannis DLUGOSSII, *Annales seu cronicae incliti Regni Poloniae, Liber 10 (1370–1405)*, Varsaviae 1985, s. 163: [...] *Fundat insuper septem parochiales ecclesias in locis oportunitis et necessariis, videlicet in Volkmaria, Miszohola, Nyemczani, Myedniki, Crewa, Obolcze et Haynaŷ [...].*

<sup>24</sup>Zbiór praw litewskich od roku 1389 do roku 1529, Poznań 1841, s. 1–2: [...] *Quilibet armiger sive bojarin, fidem assumens catholicam, et ipsius haeredes ac successores legitimi, castra, districtus, villas atque domos, ac omnia quae ex successione paterna possidet, habendi, tenendi, possidendi, vendendi, alienandi, permutandi, dandi, donandi et in usus suos beneplacitos proprios et voluntarios, libere convertendi [...]; [...] Nolumus insuper, praefatos armigeros ad aliquos nostros, vel nostrorum successorum labores astrictos fore: nisi dum ad castrum novi constructionem, tota terra Lithuanica vocaretur: extunc, quivis ad faciendum laborem, pro constructione, aut reformatione castrum antiqui sit astrictus [...].*

<sup>25</sup>Z. В. АКТЫ Литовско-Русскаго государства, М. Довнаръ-Запольскій (из.), Москва 1900, с. 6–7: (1409); Siehe: *Kodeks dyplomatyczny katedry i diecezji wileńskiej*, t. 1–2, J. Fijałek, W. Semkowicz (wyd.), Kraków 1932–1948, passim.

<sup>26</sup>Die Litauischen Wegeberichte, in: *Scriptores rerum prussicarum*, Bd. 2, T. Hirsch, M. Toeppen, E. Strehlke (Hg.), Leipzig 1863, S. 704: [...] *Von Krewen iij myle bis czu Goltschan, Andrusken hoff [...]; S. 707: [...] Von Garthen bis czu Hostilkandorff iij myle [...].* Vgl. Henryk ŁOWMIANŃSKI, *Studia nad początkami społeczeństwa i państwa Litewskiego*, t. 1, Wilno 1931, s. 274–281.

Schenkungen des Großfürsten haben im 14.–15. Jahrhundert den Grund für die allmählich entstehende und wachsende weltliche Grundherrschaft geschaffen. Die allmähliche Herausbildung der Grundherrschaft implizierte die gleichzeitige Entstehung der verschiedenen wirtschaftlichen und rechtlichen Institutionen, die die Landgemeinde zum einen oder anderen Abhängigkeitsverhältnis zum Grundherren führten. Es lässt sich die Intensivierung dieses Abhängigkeitsverhältnisses auf zwei Ebenen beobachten. Einerseits konkrete personelle Privilegien des Großfürsten seit der Reagierung von Vytautas dem Großen (1392–1430) einerseits<sup>27</sup> und die generellen großfürstlichen Privilegien (1432, 1447, 1492) dem litauischen Adel andererseits.

**Die Institutionen.** In seinem um 1323 an den Hansestädten verfassten Brief hat der Großfürst Gediminas erklärt, dass in seinem Großreich neuzugezogene Bauern für zehn Jahren von den Abgaben und für fünf Jahren von den Diensten befreit sind (*ad decem annos colere libere absque censu, et medio tempore ab omni opere regio sint exempti*).<sup>28</sup> Die Verfasser von Gediminas Briefen waren die Franziskaner, die zu dieser Zeit zum Hof des litauischen Großfürsten gehörten. Einerseits lässt es sich überlegen, dass einige Formulierungen, die man in diesem Brief verwendet hatte, der damaligen lokalen litauischen Realität nicht entsprachen, andererseits ist es ganz wahrscheinlich, dass hinter den lateinischen Wörtern eine spezifisch regionale Wirklichkeit versteckt wurde, die man mit den fremden Wörtern nicht beschreiben konnte oder diese Beschreibung nicht als bedeutungsvoll ansah. Die Abgaben, Steuern und Dienste existierten in herkömmlichen Litauen, ihre klare oder überhaupt eine erfassbare Nomenklatur liegt aber im Dunkeln. Diese ländliche Pflichten und die gleichzeitige Unterordnung der Landgemeinde der Stammesgesellschaft waren ganz unterschiedlich von dem, was man seit der Christianisierung Litauens am Ende des 14. Jahrhunderts beobachten kann. Am Ende des 14. Jahrhunderts begannen und während des 15. Jahrhunderts beschleunigten sich alle anschließenden Institutionen, vor allem sind hier Abgaben und Angarien gemeint, die mit der Zeit noch weiter entwickelt wurden. Die Bauern (*kmetones, люди*), die man hier ganz grob als Landgemeinde verstehen konnte, wurden in den ruthenischen oder lateinischen Quellen (Privilegien, Schenkungen) nur als Objekte oder als Zubehör der unterschiedlichen Ländereien erwähnt.<sup>29</sup>

---

<sup>27</sup>Nauji Vytauto laikotarpio aktai, Konstantinas Jablonskis (sud.), Kaunas 1932, p. 11: [...] *Отъ великого князя Витовта. Наместнику жомоитському пану Кезкаилу и тивуномъ кольтененьскимъ. Дали есмо тым бояромъ кольтененьскимъ тьи люди, што в се(и) грамоте пописаны [...]* (Anfang des 15. Jh.).

<sup>28</sup>Gedimino laiškai, V. Pašuta, I. Štal (par.), Vilnius 1966, p. 43. Edvardas GUDAVIČIUS, Mindaugas, Vilnius 1998, p. 106–107.

<sup>29</sup>Z. B. Lietuvos Metrika (1440–1498), Užrašymų knyga 3, L. Anužytė, A. Baliulis (par.), Vilnius 1998, p. 42: [...] *Отъ великого кн(я)зя Казимира, королевича, наместнику клецкому, пану Иваишу Рогатинскому. Процул в нас панъ Федько Немирович даньников у Клецкои волости, на имя Огаревичи, у мы ему дали тые люди и с тою данью, што тые люди даютъ. А дали есмо ему тые люди противъ тых сел Туровскихъ [...]* (Mitte, zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts).

Mit dem letzten Beispiel kann man diesen kurzen Ausblick abschließen und über den Moment der Gerichtsbarkeit für die Stellung der Landgemeinde, ähnlich wie am Beispiel der Übergabe des Gerichtsbarkeitsrechts an die preußischen Stammesaristokratie aus dem Ende 13. Jahrhundert, akzentuieren. Der litauische Großfürst Kazimieras gab 1447 dem litauischen Adel ein Privileg mit welchem er den Adel bevollmächtigt hat, die Hochgerichtsbarkeit über seine eigenen Bauern auszuüben.<sup>30</sup> Solcherweise beobachten wir einen allmählichen, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts schriftlich dokumentierten ganz intensiven wirtschaftlichen und rechtlichen Druck auf die Landgemeinde und die neue rechtliche Institutionen, die auf Grund der Privilegien für den litauischen Adel eine immer klarere Abgrenzung von der Landgemeinde gestiftet haben.

## Fazit

In diesem vereinfacht gestalteten, groben Bild wurden zwei Entwicklungen der beiden Gesellschaften im östlichen Ostseeraum dargestellt, die in den 12.–13. Jahrhunderten unter ganz ähnlichen sozialen Bedingungen funktionierten. Idealtypisch gesehen hat eine einheimische Gesellschaft (Stämme von Prußen, Kuren, Semgallen) während des 13.–14. Jahrhunderts eine tiefgreifende Einführung vom Grund auf neuer Phänomene erfahren. Die andere (Litauen) hat während des 13.–14. Jahrhunderts eine nicht einflusslose Entwicklung gehabt. Es lässt sich aber über fundamentale Veränderungen erst nach 1387 überlegen, die sich im 15. Jahrhundert bedeutend beschleunigt haben.

Hier treffen wir uns mit der von den Fremden gebrachten gesellschaftlichen Matrix, ihres Einsetzens und der Verschriftlichung einerseits und mit der unklaren, langsamen und ambivalenten Entwicklung der mündlich tradierten Gesellschaft andererseits, die sehr wenige schriftliche und materielle Spuren hinterlassen hat. Auf Grund der von den Geschichtsquellen abgeleiteten drei Kriterien (räumliche Strukturen, Grundherrschaft, Institutionen) wurden zwei idealtypische Bilder der Entwicklung, bzw. Bedingungen der Landgemeinde dargestellt.

Beim ersten Fall hat die Landgemeinde viel früher, intensiver und umfassender die tiefgreifenden Veränderungen erfahren, weil die Neuerungen durch geübte und bestens vorbereitete gesellschaftliche Organisation (Macht) durchgeführt wurden. Drei Faktoren waren für die Transformation der

---

<sup>30</sup>Zbiór praw litewskich od roku 1389 do roku 1529, s. 33–34: [...] XI. *Item omnes kmetones, subditi ipsorum ducum, baronum, nobilium, et civium magni ducatus Lituaniae, debent esse liberi et omnino exempti ab omnibus redditibus et solutionibus, exactionum et contribucionum et mensurarum quae dicuntur dzakla et ab omni onere vectigalium quae dicuntur podwode et a vectione lapidum, trabium, aut lignorum, ad exurendos lateres aut cementum ad castra; a falcando feno, et aliis laboribus minus iustis [...] XIII. Item non debemus concedere ministeriales alias Dzieczkie super subditos praedictorum ducum, baronum, nobiliumque, donec fuerit prius, apud dominum cuius subditus injuriam fecerit, iustitia postulata [...].*

Landgemeinde im 13.–14. Jahrhundert entscheidend: Die neue räumliche Ordnung mit der intensiven Entstehung der Burgen und der kirchlichen Organisation, die sich herausbildende Grundherrschaft als neue Besitz- (Eigentums-) und Wirtschaftsform sowie die damit verbundenen neuen wirtschaftlichen und rechtlichen Institutionen.

Beim zweiten Fall war die Entwicklung langsamer und weniger intensiv: Das entstandene politische Gebilde Litauen war im 13.–14. Jahrhundert durch die Stammesgesellschaft geprägt und die drei in diesem Vortrag angedeuteten Kriterien hatten eine ganz andere zeitliche und qualitative Entwicklung. Erstens, die Burgen und ihre räumliche Strukturen haben sich allmählich seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts herausgebildet und die Kirche konnte sich erst seit dem Ende des 14. Jahrhunderts räumlich verbreiten. Zweitens, die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts beschleunigte Entstehung der kirchlichen und adligen Grundherrschaft, die gleichzeitig ein neues Abhängigkeitsverhältnis zur Landgemeinde fundierte, und drittens die seit dem 15. Jahrhundert immer intensiver schriftlich fixierten wirtschaftlichen und rechtlichen Institutionen haben die Landgemeinde schliesslich auf eine ganz neue Entwicklungsrichtung gelenkt.

Vytautas Volungevičius